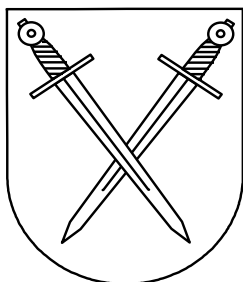


02/05

Amtsblatt der Stadt Schwerte

31.03.2005

Inhalt	Seite
12. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Thüner Wiese“ - Erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB	21
13. Vereinfachte Umlegung Nr. 9 Rosen (Rosen Flur 4) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	23
14. Bekanntgabe der Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Schwerte für das Jahr 2003	24
15. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2003 der Stadt Schwerte	25
16. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Oster- feuern in der Stadt Schwerte vom 25.02.2005	26
17. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	28
18. Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerte- Villigst	29



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Thüner Wiese“
- Erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB**

In seiner Sitzung am 09.03.2005 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 171 „Thüner Wiese“ einschl. seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Ergste zwischen der Ruhrtal- und der Unterdorfstraße auf Höhe der „Hofstelle Thüner“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 22 dargestellt.

Im Ortsteil Ergste soll unter anderem für den Freiraum zwischen Unterdorf-, Lange- und Ruhrtalstraße mit dem Hof Thüner, die städtebauliche Entwicklung neu geordnet werden. Die vorhandenen Wohnnutzungen im Plangebiet sollen bestätigt, wertvolle Landschafts- und Grünbereiche geschützt sowie eine neue Bebauung umweltverträglich auf den brachliegenden Flächen eingefügt werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen dazu sollen durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes geschaffen werden.

Da nach den Überleitungsvorschriften der am 20.07.04 in kraft getretenen Änderung zum Baugesetzbuch für Bebauungspläne, die vor diesem Tag eingeleitet wurden, die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung finden, ist in der hier vorliegenden Größenordnung der Planung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

Die 1. Offenlegung für diese Planung hat in der Zeit vom 23.08. bis einschl. 22.09.2004 stattgefunden. Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurden der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und der Landschaftspflegerische Begleitplan überarbeitet. Durch die vorgenommenen Änderungen ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 171 mit seiner Begründung liegt erneut gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 11.04. bis einschl. 10.05.2005** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienstzeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-668 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/171
Schwerte, 16.03.05

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

(Lageplan)

**Vereinfachte Umlegung Nr. 9 Rosen (Rosen Flur 4)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1359) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 9 Rosen (Rosen Flur 4) vom 13.01.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 24.02.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|----------------------------|
| 1. Grundstück | Krokusweg 12 |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Rosen Blatt 1105 und 104 A |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | Krokusweg 12 |
| Eigentümer | Stephan Kreisel |
| Grundbuch von | Rosen Blatt 1253 |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 15.03.2005
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr

14.

Bekanntmachung

Aufgrund des § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte für das Jahr 2003 liegt in der Zeit vom 04.04. bis 15.04.2005 während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 – 17.00 Uhr

im Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 324, öffentlich aus.

Schwerte, 15.03.2005

Böckelühr

15.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 23.02.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

- a) Gem. § 94 Abs. 1 GO NW beschließt der Rat die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.
- b) Die Ratsmitglieder beschließen, dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Einstimmig beschlossen (41 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Herr Bürgermeister Böckelühr ist nicht stimmberechtigt.

Haushaltsrechnung

Feststellung des Ergebnisses

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
	EUR	EUR
Soll-Einnahmen	81.670.782,88	18.724.880,37
zzgl. neue Haushaltseinnahmereste	0,00	1.000.000,00
abzgl. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	2.478.323,92
abzgl. Abgang alter Kasseneinnahmereste	96.702,50	4.401,21
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	81.574.080,38	17.242.155,24
Soll-Ausgaben	93.088.416,39	15.343.810,22
zzgl. neue Haushaltsausgabereste	61.242,52	2.035.485,50
abzgl. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	137.140,48
abzgl. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	93.149.658,91	17.242.155,24
Fehlbetrag	-11.575.578,53	0,00
<u>nachrichtlich:</u>		
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuß nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00	
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.860.381,18	

Der v. g. Beschluss über die Jahresrechnung 2003 der Stadt Schwerte und über die Entlastungserteilung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2003 der Stadt Schwerte mit Anlagen inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme vom 04.04. bis 12.04.2005 während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus I der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 324, öffentlich aus.

Schwerte, 22.03.2005
Der Bürgermeister

Böckelühr

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern
in der Stadt Schwerte vom 25.02.2005**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 S. 2 und 17 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), der §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602/BGBl. III/FNA 454-1), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Schwerte als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 23.02.2005 für das Gebiet der Stadt Schwerte folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern im Freien auf dem Gebiet der Stadt Schwerte zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer sind von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Vereinen, Verbänden und Nachbarschaften im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführte Brauchtumsfeuer.
- (3) Osterfeuer dürfen nur am Gründonnerstag sowie von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der Stadt Schwerte – örtliche Ordnungsbehörde - spätestens zwei Wochen vor Gründonnerstag vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. Angaben zu Datum, Ort und Dauer des Osterfeuers sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
2. Name und Anschrift der Veranstalter im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,
3. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson und
4. Anzahl der Essens- und Getränkestände.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Osterfeuer örtlicher Glaubensgemeinschaften im Rahmen liturgischer Veranstaltungen.

§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu Wohngebäuden, Waldflächen, Bundesautobahnen und Eisenbahnlinien ein Abstand von 100 m, zu sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m und zum nächsten fließenden oder stehenden Gewässer ein Abstand von mehr als 10 m eingehalten wird. Wegen der Gefahr des Abschwemmens darf Brennmaterial nicht in stark überflutungsgefährdeten Bereichen aufgeschichtet werden.
- (3) Das aufgeschichtete Brennmaterial eines Osterfeuers soll ein Volumen von 100 m³ nicht überschreiten.
- (4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Chemische Brandbeschleuniger sind verboten.
- (5) Das Feuer ist ständig von der benannten volljährigen Person im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 3 zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Zum Schluss noch vorhandene Glut ist mit Erde abzudecken, um Funkenflug auszuschließen.
- (6) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass innerhalb von 24 Stunden nach dem Abbrennen des Osterfeuers die Feuerreste und liegen gebliebenen Abfälle der Besucher ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (7) Dienstkräften der Stadt Schwerte – örtliche Ordnungsbehörde – ist zum Zwecke der Kontrolle der Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, auf denen Osterfeuer abgebrannt werden sollen.

§ 4 Tierschutz

Das Brennmaterial darf zum Schutz von Kleintieren frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung zusammen getragen werden. Das Brennmaterial ist ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen

(1) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Feuermachen gemäß des Landschaftsplanes Schwerte verboten. Anträge auf Ausnahmen/Befreiungen sind an den Kreis Unna als Untere Landschaftsbehörde zu richten.

(2) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen sowie die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
2. § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
3. § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
4. § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
5. § 3 Abs. 3 die zugelassene Menge Brennmaterial für das Osterfeuer überschreitet,
6. § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien oder chemische Brandbeschleuniger verwendet,
7. § 4 das Brennmaterial eher als vier Wochen vor der Veranstaltung zusammenträgt oder nicht ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung umschichtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwerte in Kraft.

Schwerte, den 25.02.2005

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Schwerte vom 25.02.05 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 23.02.05 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.02.05

Böckelühr
Bürgermeister

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

17.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 108 594**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

18.

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst werden hiermit zu der am

Montag, den 25.04.2005, 20:00 Uhr
in der Gaststätte „Landhaus Piwek“
Am Winkelstück 6, 58239 Schwerte,

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 02.12.2003
3. Neuwahl eines 1. Vorsitzenden
4. Verschiedenes

Schwerte, 21.03.2005

Der Vorsitzender
In Vertretung

gez. Springorum

